

# Zweckvereinbarung

zwischen  
der Stadt Erlangen,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik,

und

der Stadt Weiden i.d.OPf.,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Kurt Seggewiß,

wird auf Grund der Art. 7 mit Art. 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehende Zweckvereinbarung über die Abwicklung der Beihilfen für die Beschäftigten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Stadt Weiden i.d.OPf. getroffen:

## § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Weiden i.d.OPf., überträgt alle mit der Gewährung von Beihilfen für ihre (aktiven und passiven) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse nach Art. 7 Abs. 2 KommZG auf die Stadt Erlangen. Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden vom BeihilfeCenter (BhC) wahrgenommen.

## § 2 Aufgaben

- (1) Das BhC ermittelt die beihilfefähigen Beträge, berechnet die zustehende Beihilfe und fertigt einen entsprechenden Beihilfebescheid aus. Kürzungen etc. werden entsprechend erläutert.
  - a. Den Beihilfeberechtigten werden die notwendigen Antragsformulare vom BhC zur Verfügung gestellt.
  - b. Die Berechnung der Beihilfeleistungen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Beihilfevorschriften des Freistaates Bayern.
  - c. Jeder Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, den ersten Beihilfeantrag vollständig auszufüllen. Bei nachfolgenden Anträgen müssen die entsprechend gekennzeichneten Felder nur im Falle von Änderungen ausgefüllt werden. Die Anträge werden durch das BhC hinsichtlich Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben überprüft. Zu diesem Zweck stellt der Auftraggeber dem BhC die erforderlichen Daten in jeweils aktualisierter Form auf einem sicheren elektronischen Wege zur Verfügung.
  - d. Bei der Beihilfeberechnung werden die Daten aus dem ersten Leistungsantrag zu Grunde gelegt, soweit sich aus Folgeanträgen keine Veränderungen ergeben.
  - e. Die Datenhaltung und Abwicklung der Beihilfeverfahren erfolgen mit einem DV-Verfahren (aktuell: ABBA vom Bundesamt für Finanzen). Es kann auf andere Systeme umgestellt werden.

- f. Das BhC übersendet die Beihilfefestsetzungen einschließlich aller Belege fertig verbrieft, über die Poststelle der Stadt Weiden an die Antragssteller/innen. Sofern die Zuleitung nicht per Sammelpost über die Stadt Weiden erfolgen kann, erfolgt dies per Einzelzustellung auf dem normalen Postweg.
- g. Die Beihilfeanträge – ohne vorgelegte Belege – werden auf die Dauer von fünf Jahren archiviert. Alle Abrechnungsdaten werden im BhC ausschließlich im Rahmen des DV-Verfahrens vorgehalten. Eine Aktenführung erfolgt nur insoweit, als im Falle von Beihilfekürzungen oder -ablehnungen bzw. in sonstigen Sonderfällen der Vorhalt von Kopien und Unterlagen für eine nachträgliche, inhaltliche Prüfung für erforderlich gehalten wird.
- h. Alle erforderlichen Genehmigungen, Genehmigungsverfahren und Festsetzungen (Heil- u. Kostenpläne etc.), die ausschließlich beihilfebezogen sind, werden auf das BhC übertragen.
- i. Auf Wunsch von Beihilfeberechtigten der Stadt Weiden überprüft das BhC Heil- und Kostenpläne bei Zahnersatz auf ihre voraussichtliche Erstattungsfähigkeit. Eine gesonderte Verrechnung dieser Leistung erfolgt nicht.
- j. Die Auszahlung der Beihilfeleistungen an die Beihilfeberechtigten erfolgt direkt durch das BhC. Die Aufwendungen werden dem Auftraggeber umgehend (i.d.R. einmal wöchentlich) summarisch verrechnet. Über die Daten, die im BeihilfeCenter komplett abgewickelt werden, erhält der Auftraggeber zur internen Zuordnung der entstandenen Aufwendungen pro Beihilfefall folgende personenbezogenen Informationen: Name, Vorname und Betrag der jeweiligen Aufwendungen.

(2) Die Stadt Weiden erbringt folgende Vorleistungen:

- a. Die Stadt Weiden übermittelt dem BeihilfeCenter zum Einstieg in die Verfahren zur Beihilfearbeitung und Antragsverwaltung die notwendigen Daten aller beihilfeberechtigter Beschäftigten. Hierzu sind Informationen über Personalstatusveränderungen ggf. monatlich an das BhC zu übermitteln. Welche Daten hierfür erforderlich sind, wird vom BeihilfeCenter vorab mitgeteilt.
- b. Die Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit wird von der Stadt Weiden auf das BhC übertragen.
- c. Das BhC stellt der Stadt Weiden die erforderlichen Beihilfeantragsformulare zur Verfügung. Sie sind als Erstausgabe an die Beihilfeberechtigten weiterzuleiten. Folgeantragsformulare werden jeweils mit einem Beihilfebescheid bereitgestellt.  
Die Nutzung dieses Vordruckes setzt voraus, dass dem BhC alle relevanten persönlichen Daten übermittelt wurden.

(3) Das BhC informiert die Stadt Weiden über alle beihilferelevanten Änderungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BhC stehen sowohl der Verwaltung wie den (aktiven und passiven) Beschäftigten der Stadt Weiden als Ansprechpartner für Fragen des Beihilferechtes zur Verfügung. Jeder Beihilfeberechtigte hat eine/n persönliche Ansprechpartner/in im BeihilfeCenter.

### § 3 Kosten, Vergütung

(1) Die Stadt Weiden zahlt als Ersatz für die entstehenden Aufwendungen einen Betrag von **26,30** Euro zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer pro abgerechneten Beihilfefall an das BhC. Die Kosten für die ausgefertigten Bescheide und Antragsformulare sind hierin enthalten.

- (2) Nach Abschluss der Kostenrechnung des BhC für das erste Geschäftsjahr werden die in Absatz 1 genannten Fallkosten erstmals für 2017 neu ermittelt und ggf. neu vereinbart. Dies soll jeweils nach drei Jahren wiederholt werden. Unabhängig hiervon passt sich der Betrag jährlich entsprechend den Auswirkungen der Tarifierhöhungen, bezogen auf Entgeltgruppe E8 TVöD an, ohne dass es einer Vereinbarung hierüber bedarf. Die Personalkosten werden auf der Basis der Durchschnittskosten, die von der KGSt dargestellt werden, verrechnet.
- (3) Die Kosten für einen Sammelversand der Beihilfebescheide an die Stadt Weiden, zur Weiterleitung an die Antragsteller, sowie der Direktübersand an Versorgungsempfänger/innen sind durch die Fallpauschale gem. Abs. 1 abgedeckt.
- (4) Auslagen und Kosten, die im Rahmen der Überprüfung von Heil- und Kostenplänen bei Zahnersatz oder vergleichbaren Einzelfällen auftreten, werden durch die Stadt Weiden erstattet. Dies gilt auch für Auslagen bei genehmigungspflichtigen Aufwendungen wie ambulanter Psychotherapie und kieferorthopädischen Behandlungen.
- (5) Für den Fall, dass von der Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht für die genannten Dienstleistungen festgelegt wird, sind die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen durch die Stadt Weiden zu übernehmen.
- (6) Die Abrechnung erfolgt jeweils jährlich oder quartalsmäßig.

#### **§ 4 Leistungskriterien**

Das BhC ist bemüht, alle Beihilfeanträge möglichst zeitnah zu bearbeiten. Die Bearbeitung eines Beihilfeantrages kann jedoch nur nach Eingang sämtlicher zur Beihilfeberechnung erforderlicher Daten und Unterlagen erbracht werden. Eine Nachlieferung von Unterlagen, soweit sie nicht für bereits in Bearbeitung befindliche Rechnungen erforderlich ist, ist ausgeschlossen. Im Interesse einer raschen Abwicklung werden keine nachträglichen Erweiterungen der Beihilfeanträge bearbeitet. Die fertig verbrieften Unterlagen werden unmittelbar danach an den Auftraggeber übersandt. Soweit weniger als fünf Anträge vorliegen erfolgt der Versand einmal wöchentlich.

Aktuell werden die Beihilfebescheide incl. der zugehörigen Belege an die Antragsteller/innen versandt. Entsprechend dem bayerischen Beihilferecht kann das BhC nachfolgend darauf umstellen, dass nur noch der Beihilfebescheid übersandt wird. Zum Beihilfeantrag sind hierfür nur Kopien der Antragsbelege erforderlich, die dann nicht zurückgegeben und gespeichert werden.

#### **§ 5 Haftung**

Das BhC wird bei der Aufgabenerledigung die gleiche Sorgfalt anwenden, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. (§ 277 BGB).

#### **§ 6 Datenverwaltung**

Die Dokumentation der Beihilfeantragsfaktoren und der Bescheide erfolgt wie in § 1 Abs. 2 Buchstabe g. der Vereinbarung beschrieben in elektronischer Version im Beihilfeprogramm. Die Daten sind grundsätzlich gem. Art. 110 Abs. 2 BayBG fünf Jahre nach Ablauf des Antragsjahres zu dokumentieren, auch nach Ausfall eines Antragstellers oder Beendigung des Aufgabenbereiches. Den Zugriff auf diese Daten haben analog Art. 105 Bay BG nur die für die Beihilfeabwicklung zuständigen Mitarbeiter/innen des BeihilfeCenters. Es werden auch grundsätzlich keine personenbezogenen Informationen vom BeihilfeCenter abgegeben oder weitergeleitet.

## **§ 7 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt. § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Zweckvereinbarung gilt auch für diese Fälle.

## **§ 8 Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

Das BhC und die Stadt Weiden arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Einzelheiten und Vorgänge. Mögliche Kann-Leistungen werden mit der Stadt Weiden vorab abgestimmt.

## **§ 9 Schlichtung und Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde angerufen werden.

## **§ 10 Genehmigungspflicht**

Der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken (Art. 12 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 KommZG).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken wirksam.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Die Regierung von Mittelfranken, die Stadt Weiden i.d.OPf. als Stadt Weiden und die Stadt Erlangen erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der Zweckvereinbarung in seiner Gesamtheit.

Erlangen, den  
Stadt Erlangen

Weiden, den  
Stadt Weiden i.d.OPf.

---

Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

---

Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister